Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juni

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. Juny 1825.

Verordnung.

(Die von Druckschriften abzugebenden Freyexemplaren betreffend.)

Vermöge Höchster Entschließung vom 17ten Merz d. J. haben Seine Königliche Hoheit die Höchste Verordnung vom 28. December 1819. Regierungsblatt Nro. IV. von 1820. die Abgabe von Freyexemplaren von den in dem Großherzogthum verlegten Werken dahin gnädigst abgeändert, daß künftig nicht mehr der Drucker, sondern der Verleger an die hiesige Hofbibliothek und an die beyden Landes-Universitäts-Bibliotheken und zwar an jede ein Freyexemplar abzugeben habe.

Von dieser Verbindlichkeit sind jedoch die Verleger von Landkarten, Notenbüchern und Kupferstichen frey, wenn diese Gegenstände nicht Bestandtheile eines im Großherzogthum verlegten Werks ausmachen, in welch letzterm Fall sie den Freyexemplaren anzulegen sind.

Verkündet im Großherzoglichen Ministerium des Innern. Carlsruhe den 3ten April 1825.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Bekanntmachungen.

(Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der vormalige Pfarrer zu Ebringen im Breisgau, Aemilian Hafner, dermalen Generalvikar des Bisthums St. Gallen, hat unter dem Namen „Stift St. Gallische Fundation" folgende milde Stiftungen zu Ebringen errichtet, und bey seinem Abzug hinterlassen:

a) Für die Pfarrpfründe den von ihm um 1600 fl. erkauften ehemaligen Schloßgarten mit 2 darauf haftenden feyerlichen Anniversarien und Allmosenvertheilungen.

b) Für die Pfarrkirche ein Kapital von 300 fl.

c) Für die Schule oder den Schulfond 300 fl. Kapital.

d) Für die Armen oder den Armenfond daselbst 300 fl. Kapital.

e) Für einen aufzustellenden StiftungsVerrechner 100 fl. Kapital.

f) Zur Ergänzung oder Vermehrung des Stiftungskapitals noch weitere 500 fl.

Der verlebte Burger und Handelsmann Gottlieb Blum zu Emmendingen hat dem dasigen Allmosen ein Kapital von 500 fl. in der Art vermacht, daß solches immer stehen bleiben und blos der jährliche Zins davon unter die Armen der Stadt und des Staabs nach waisengerichtlichem Ermessen und Gutfinden vertheilt werden soll;

die ledig verlebte Regina Weinig von Grünsfeldhausen hat der Kirche und dem Allmosen daselbst 147 fl., und 15 fl. durch letztwillige Disposition vermacht;

der Bürger Simon Tritschler von Welschingen hat 230 fl. zum Besten der Ortsarmen gestiftet;

die Gertrude Menges zu Mannheim hat dem dortigen katholischen deutschen Lehr-Institute 100 fl. zu Anschaffung von Büchern für arme Schulkinder vermacht;

die verstorbene Wittwe Huber, geborne Keller, zu Freiburg hat dem dasigen Spital eine Schenkung von 25 fl. und die gleichfalls verstorbene Katharina Foderer allda dem dortigen Armenfond eine solche von 15 fl. hinterlassen.

Dem Schulfond zu Herthen im Dreisamkreis sind von unbekannt seyn wollenden Wohlthätern 250 fl. zu Anschaffung von Schulbüchern und Schulbedürfnissen geschenkt worden.

Sämmtliche diese Stiftungen und Vermächtnisse werden nach ertheilter Staatsgenehmigung unter dankbarer Anerkennung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den 20. Februar den Stabscapitain Pattberg, vom InfanterieRegiement v. Stockhorn, in Pensionsstand zu versetzen. Den Sergeant Weindel, von der ArtillerieBrigade, als Kanzlist bey der General-

Adjutantur anzustellen. Den 27. Februar, dem Major v. Meyern, von der Suite der Infanterie und Geschäftsträger am Hofe zu Berlin, so wie dem Rittmeister und FlügelAdjutanten Hennenhofer die Höchste Erlaubniß zu ertheilen, den von Seiner Majestät dem König von Preußen ihnen verliehenen rothen AdlerOrden 3ter Klasse annehmen und tragen zu dürfen. Den 8ten März, den Stabscapitain Creuzbauer, von der ArtillerieBrigade, zum Inspekteur beym Zughaus dahier zu ernennen. Den 12ten Merz, im InfanterieRegiment v. Stockhorn: den Premierlieutenant Füssel zum Stabscapitain, den Secondlieutenant Scharnberger zum Premierlieutenant. In der ArtillerieBrigade: den Premierlieutenant Rückert zum Stabscapitain; den Secondlieutenant v. St. Julien zum Premierlieutenant zu ernennen. Den 3ten April, dem als Freywilliger im DragonerRegiment v. Geusau gestandenen Alphons v. Glaubitz die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, mit dem Charakter als Secondlieutenant und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen. Den 24ten April, den Secondlieutenant Schreiber, vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm in Pensionsstand zu versetzen, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen. Den 25. April, dem Soldaten Sebastian Scheck, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn die Höchste Erlaubniß zu ertheilen, das in Königlich Baierschen Diensten erworbene Armeedenkzeichen für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815. ferner zu tragen. Den 4ten May, dem Secondlieutenant v. Andlaw, vom DragonerRegiment v. Freystedt, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, mit dem Charakter als Premierlieutenant und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen. Den 7ten May, dem Major Laroche v. Starkenfels, von der Suite der Infanterie, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen. Den 22. May, den Secondlieutenant Weber 1ten, im InfanterieRegiment Großherzog zum Premierlieutenant zu ernennen.

Todes-Fälle.

Der pensionirte Secondlieutenant Jost ist am 18ten April; der Premierlieutenant Schreiner, vom InfanterieRegiment Großherzog, am 8ten May d. J. in Carlsruhe, und der pensionirte Generalmajor v. Lindheim am 23. desselben Monats in Durlach gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Geheimen Hofrath und Professor Zachariä zu Heidelberg den Charakter eines Geheimen Raths zweyter Klasse, und dem Stadtdirector Wild daselbst den Charakter eines Geheimen Raths dritter Klasse zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den von Dalbergischen übernommenen Rentbeamten Mathes in Stein zum OberEinnehmer nach Mosbach zu ernennen, und den seitherigen OberEinnehmer, Hofkammerrath Haub in Mosbach auf die erledigte DomainenVerwaltung Heidelberg zu berufen.

Durch gnädigste Verleihung der Pfarrey Ilmspan, Amts Gerlachsheim im Main- und Tauberkreis, an den Pfarrer Anselm Andreas Geiger, ist die Pfarrey Dittwar, Amts Tauberbischofsheim, im nämlichen Kreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 450 bis 480 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey dem Main- und Tauberkreisdirectorium binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch den am 1. Jenner d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Johann Joseph Holl ist die Pfarrey Mudau, Amts Buchen im Main- und Tauberkreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 11 — 1200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans haftet, vakant geworden. Die Kompetenten um diese Pfarre haben sich bey der Fürstlich von Leiningenschen Standesherrschaft als Patron zu melden.

Durch Entlassung des Pfarrers Joh. Nepom. Groß ist die Pfarrey Wachsburst, Amts Achern im Kinzigkreis, mit einem beyläufigen Ertrag zwischen 5 und 600 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. zu melden.

Durch das am 14ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Gerhard Maier ist die Pfarrey Pülfringen, Amts Walldürn im Main- und Tauberkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 1000 fl. in Geld-, Naturalien-, Zehend- und Güterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der Fürstlichen Standesherrschaft von Leiningen als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 5. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ignaz Felner ist die Pfarrey Merzhausen, Landamts Freyburg im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Zehend- und Güterertrag im Durchschnitt von 1000 auch 1100 fl., worauf jedoch seit 1814. eine jährliche Abgabe von 100 fl. an den Religionsfond haftet, erledigt worden. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung vom 6ten Juny 1811. Regierungsblatt Nro. 18. durch das bischöfliche Vikariat Konstanz bey der Grundherrschaft von Schauenburg als Patron zu melden.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. Juny 1825.

Verordnung.

(Die von den Großherzoglichen Vasallen vorzulegende Nachweisung der gegen Entschädigung aufgehobenen oder von Staatswegen übernommenen lehnbaren Rechte und Gefälle betreffend.)

Sämmtliche Großherzogliche Vasallen werden hiemit aufgefodert, über diejenige lehenbaren Rechte und Gefälle, welche gegen Entschädigung aus der Staats- und Staatsschulden-Tilgungskasse seit dem Jahr 1812. aufgehoben, oder von Staatswegen übernommen wurden, nach denen von ihnen vorgelegten, oder in Folge der Gesetze vom 14ten May d. J. dermalen vorzulegenden und rectifizirten Liquidationen bis zum 1ten October d. J. eine genaue Nachweisung anher zu übergeben.

Solche muß in getrennten Colonnen enthalten:

1) Angabe des Lehens, zu welchem sie gehören,
2) Benennung des Orts, in welchem sie erhoben wurden,
3) Beschreibung des Gefälls, z. B. Ohmgeld, Rauchhühner ꝛc.
4) Angabe des richtig gestellten jährlichen Durchschnittsbetrags, wie er vom Großherzoglichem Finanz-Ministerio angenommen wurde.
5) Summe der großen jährlichen Rente, aus jedem für sich bestehenden Lehen.

Diejenige Großherzogliche Vasallen, welche diese Aufträge nicht, oder nicht gehörig genügen, haben zu erwarten, daß man die ihnen zu ertheilenden Rentenscheine, von Lehenherrschaftswegen, ganz als Lehens-Capitalien in Anspruch nehmen und sie dem General-Landes-Archiv, unbeschadet jedoch der Zinsnutzungen, in Verwahr übergeben lassen müßte.

Carlsruhe, den 10. Juny 1825.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht der Studirenden auf der Landesuniversität Heidelberg im Sommersemester 1825.)

Die Anzahl der Studirenden in diesem Sommersemester auf der Universität Heidelberg beträgt im Ganzen 626 und zwar:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen — — —	28.	25.	53
2) Juristen — — —	92.	276.	368.
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten — —	49.	62.	111.
4) Cameralisten — — —	29.	22.	51.
5) Philologen und Philosophen —	29.	14.	43.
Gesammtzahl	227.	399.	626.

Im verflossenen Wintersemester war die Anzahl der Inländer 225. und der Ausländer 395. im Ganzen 620. Die Frequenz hat daher in diesem Sommersemester um 6 Studirende zugenommen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 14. Juny 1825.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Ein ungenannter Wohlthäter hat dem Armen-Institut zu Freyburg eine Schenkung von 250 fl. gemacht, demselben Armen-Institut wurden ferner von den beyden ledigen Beamtentöchtern K. und Th. K. von jeder 200 fl., und von einem ungenannten Wohlthäter 2500 fl. geschenkt.

Die ledige Bürgerstochter J. S. hat dem dortigen Waisenhaus 200 fl. geschenkt.

Die Sautier-Reibeltsche Knaben-Stiftung zu Freyburg hat von einem ungenannten Wohlthäter eine Schenkung von 2200 fl. erhalten.

Der Altvogt Benedikt Jehle von Blasiwald Muchenland hat für die Hausarmen der Vogtey Blasiwald, mit Ausnahme der Eisenbreche und Wüstengraben, 100 fl. vermacht.

Ferner hat der ledig verstorbene Fünfschilling von Brombach dem dasigen Allmosen ein Kapital von 100 fl. legirt.

Die Bürger Johann Geiger, Michael Meier, Michael Ehret, sämmtlich aus der Vogtey St. Georgen, haben jeder einzeln 50 fl. zur Schule in St. Georgen zu Unterstützung armer Schulkinder vermacht.

Der ledig verstorbene Mohrenwirth Leopold Strohmann zu Freyburg hat außer denen nach früherer Bekanntmachung dem Krankenspital zu Freyburg legirten 500 fl., auch dem Waisenhaus allda eine weitere Schenkung von 500 fl. zugedacht;

Der verstorbene Alt-Sonnenwirth Galura zu Herbolzheim hat der Ortsschule daselbst ein Kapital von 200 fl. mit dem vermacht, daß aus den jährlichen Zinsen hieraus arme und fleißige Schulkinder mit neuen Schuhen, Kleidungsstücken ꝛc. versehen werden sollen.

Sämmtliche diese Vermächtnisse und Stiftungen werden nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 10. Juny 1825.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben durch Höchste Entschließung vom 26. May d. J. gnädigst geruht, den Hofgerichtsrath Johann Baptist Sebastian Freyherrn von Sonnenthal zu Meersburg wegen seines vorgerückten Alters unter Bezeugung der Höchsten Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen in Pensionsstand, und den Hofgerichtsrath Thomas Severin Wollmann in gleicher Eigenschaft von Meersburg nach Freyburg zu versetzen, dagegen den Hofgerichtsrath Anton Wolff von Freyburg zum Director des Hofgerichtes zu Meersburg, und den Hofgerichtsrath Heinrich Christian Saur zu Freyburg, so wie den bisherigen Amtmann Philipp Joseph Haager zu Ueberlingen zu Räthen bey gedachtem Hofgerichte, endlich den Hofgerichts-Secretär Alexander Buisson zu Freyburg zum Hofgerichts-Assessor in Meersburg mit entscheidender Stimme, zu ernennen.

Höchstdieselben haben unterm 8. Juny d. J. gnädigst geruht, den Ministerialkanzlisten Sauerbek zum Revisor bey dem Kriegs-Ministerium zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das erledigte Physikat Horaberg dem Assistenzarzt Dr. Wimmer in Altbreysach, und

das erledigte Stabschirurgat Graben dem praktischen Arzt Damian Schmidt von Bruchsal zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bezirksbaumeister Weinbrenner in Lörrach die erledigte Bau-Inspektion Rastatt, und dem Architekten Frinz die dadurch erledigte Bau-Inspektion Lörrach, diesem jedoch nur provisorisch zu übertragen.

Unterm 13ten Juny d. J. wurde Rechtspraktikant Theodor Bertheau unter die Zahl der Obergerichts-Advokaten in Mannheim aufgenommen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrey Jöringen dem Pfarrer Wilhelm zu Sexau huldreichst zu übertragen, wodurch diese letztere Pfarrey mit einem Kompetenzanschlag von 480 fl. in Erledigung gekommen ist.

Höchstdieselben haben Sich weiter gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrey Denzlingen dem Pfarrer Trauz zu Mengen zu übertragen, wodurch diese letztere Pfarrey mit einem Kompetenzanschlag von 430 fl. in Erledigung gekommen ist. Die Bewerber um beyde gedachte Pfarreyen haben sich binnen 6 Wochen bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die vakante Pfarrey Reinsheim im Neckarkreis, dem Pfarrer Gregor Linz zu Neudorf, und zugleich diese dadurch erledigte Pfarre im nämlichen Kreis dem Kapuzinerpriester Ladislaus Wittmann in Waghäusel zu übertragen.

Durch Beförderung des Pfarrers Franz Steinberger auf Obergrombach, wird die Pfarrey Schöllbronn, Amts Pforzheim im Murg- und Pfinzkreis, mit einem Ertrag von etwa 600 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der Grundherrschaft von Gemmingen als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Augustin Schädler zur Pfarrey Weilheim, Amts Waldshut, ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarre Unterkürnach, Amts Villingen im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das Bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Nach ordnungsmäßig erstandener rigorosen Prüfung ist den Candidaten der Medizin, Martin Eck von Dietigheim, Dominik Roos von Engen, Carl Riedhammer aus Zell, und Alfred Haug von Rastatt die unbeschränkte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Der BauEleve Ignaz Berger von Freyburg ist nach vorschriftmäßig bestandener Prüfung unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Todes-Fälle.

Den 29. May d. J. ist der pensionirte Kanzleyrath und OberhofgerichtsSecretär Gottwald, und

am 1. Juny d. J. der Obergerichts-Advokat Wöstenradt in Mannheim gestorben.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Juny 1825.

(Staatsvertrag mit dem Königreich Würtemberg über Ausgleichung verschiedener gegenseitiger Forderungen und Ansprüche.)

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir urkunden hiermit, daß Uns der von Unserem Geheimen Rath und MinisterResidenten vom Königlich Würtembergischen Hofe, Albert Friederich, Commandeur Unseres Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Anna-Ordens 2ter Klasse in Diamanten, als hiezu besonders Bevollmächtigtem, unter Vorbehalt der Staatsgenehmigung abgeschlossene Vertrag, über Ausgleichungen von Forderungen und Ansprüchen, welche zunächst aus den älteren Staatsverträgen von 1806., 1807., 1808., 1810., 1815., 1816. und 1822. von Baden an Würtemberg, und von Würtemberg an Baden bestehen, folgenden Inhaltes vorgelegt worden ist.

A.

1.

Nach Art. I. a. des Saatsvertrages vom 26. April 1822. erkennt Baden die für Würtemberg, aus den Gebiets-Abtretungen des Staatsvertrages von 1810. entstandene Ansprache auf Staatsschulden-Uebernahme, in der verglichenen Aversalsumme von 220,000 fl.
nebst hievon nach Art. I. b. des Vertrages von 1822. vom 11. Novbr. 1810. bis zum 26. April gedachten Jahres berechneten Zinsen mit . 126,002 fl. 45 kr.

346,002 fl. 45 kr.

2.

Nach dem Vertrage von 1822. I. a. erkennt Baden einen Ersatz für die auf dem ehemal zum Ritter-Canton Hegau gehörigen Ort Mühlingen haftenden Kammerzieler, zu 10 fl. 10 kr. im Kapitalbetrage von . . . . . 203 fl. 20 kr.

3.

Die aus den Staatsverträgen vom 17. Oktober 1806. und 16. April 1807. herrührenden Würtembergischen Forderungen, wie sie die Anlage enthält, sind, nach Abzug der darin anerkannten Badenschen Gegenforderung von 1,918 fl. 40 kr. statt zu 28,216 fl. 8 kr. (4 kr.) im Betrage von . . . . . 13,350 fl. ebenfalls anerkannt.

4.

Aus dem über Salm-Krautheim am 17. Juny 1816. abgeschlossenen Staatsvertrage Artikel II. 5. b. erkennt Baden wegen Zinszahlungen, die vor der Theilung der Mainzer Landes-Schulden an verschiedene Gläubiger geleistet wurden, an Würtemberg eine Ersatz-Summe des ihm pro rata zu viel zugetheilten, mit . . . . . 506 fl. 32 kr.

Die Würtembergische Regierung wird jedoch an Baden die Verzeichnisse dieser von Hessendarmstadt und Nassau bisher noch nicht zum Ersatze anerkannten Zins-Vorschüsse, und die darüber sprechenden Quittungen im Original oder in beglaubigten Abschriften aushändigen, um im gemeinsamen Interesse die Vergütung bey beyden genannten Staaten näher betreiben zu können.

Eben so nach gedachtem Vertrage, Art. I. 6. b. für Miethzins und Kaufpreis der aus Steuermitteln erbauten Kaserne in Gerlachsheim, erhält Würtemberg für seine rata, nach vorgelegten Ertrags-Rechnungen, Statt 703 fl. 35 kr. wegen weiterer Baukosten 695 fl. 53 kr.

6.

Von der Zeit der schwäbischen Kreisverfassung, machte Würtemberg für Prima-Plana Gelder der Kreis-Truppen eine Forderung von 2,891 fl. 7 kr. laut Anlage 3., welche auf 1436 fl. 44 kr. ermäßiget, und in diesem Betrage von Baden anerkannt, auf das übrige von Würtemberg verzichtet ist.

7.

Für die Ansprüche Würtembergs, wegen der Land-Commende Altshausen an die Commende Meinau, hat man sich, mit Rücksicht auf den Staatsvertrag vom 31. December 1808. Artikel 11. auf folgende Weise verglichen:

a) Für sämmtliche Gefälle und Vorräthe der verflossenen Zeit, namentlich den sogenannten Rößlens-Wein mit jährlich 6 Fuder, 17 Aimer, 10½ Maaß See-Aiche, und den Kompeterz-Wein des Land-Comthurs von 20 Fudern, nebst davon berechneten Zinsen seit dem Nichtbezuge, vergütet Baden an Würtemberg . . . . . 48,000 fl. Jedoch kommen für jenen Giltwein, zu 95 Aymer 10 Jh. 8 Maaß, W. A. für Staats- und erlaufene Kriegs-Steuern von der Zeit der aufgehobenen Steuerfreyheit, dem Jahre 1815. an, durch gegenwärtigen Vergleich 1,467 fl. 44 kr. in Abzug.

b) Die laufenden Gefälle dieser 95 Ay. 10 Jhl. 8 Maaß Würtembergischer Aiche, welche vermöge des Besitzers von Altshausen, wie oben genannt, in Anspruch genommen sind, erkauft Baden, nach seinem für Loskauf von Gilten bestehenden Gesetze vom 5. Oktober 1820. um den Kapital-Betrag von 21,320 fl. 30 kr.

c) Für ein, laut einer Urkunde vom 24. September 1807. der Gefällverwaltung Meinau von der Land-Comthur Kellerey Altshausen vorgeschossenes Kapital von 2,000 fl. und Zinse davon bis 26. April 1822. mit . . . . . 1,555 fl. 20 kr. erkennt Baden den Ersatz.

Sollte sich jedoch durch anzuordnende Rechnungs-Einsicht erweisen, daß dieses Kapital bereits früher abgetragen ward, so würde dieser Ersatz hier wegfallen.

Gegen Obiges verzichtet Würtemberg auf alle weitere Ansprüche von Gefällen und Besitzthum auf Meinau, und namentlich auf den von Altshausen vormals benützten Felsenkeller auf der Insel.

8.

Baden hat die Forderung der jetzigen Kameralverwaltung Altshausen an die Landschafts-Kasse Blumenfeld, mit 343 fl. 37 kr. für eine im Jahre 1799. vom Deutschordens-Rentamte Altshausen für die Landschaft Blumenfeld gemachte Naturallieferung in die Kaiserlich Oesterreichischen Magazine, anerkannt und bereits zu gesonderter Zahlung des Betrages die Weisung erlassen. Zugleich verzichtet die Badische Regierung auf eine Gegenforderung, Namens der Landschaft Blumenfeld, von 2,067 fl. 50 kr. für Verpflegung Würtembergischer Truppen im Jahre 1806., weil in dem Staatsvertrage vom 31. December 1808. Abschnitt II. Art. 10. Lit. d. bereits auf alle Breisgauer Occupations-Kosten verzichtet worden ist.

9.

Würtemberg verzichtet

a) auf die Ersatzforderung wegen Frucht-Gilten auf der Markung Neuhausen ob Eck, indem von Baden erklärt worden ist, daß es nie an solchen Frucht-Gilten etwas bezog.

b) Ebenso erkennt es, daß eine für das Hüttenamt Bärenthal an das Eisenwerk Collnau aus den 1790ger Jahren gemachte Forderung von 13,585 fl. 5 kr. unstatthaft sey.

10.

Die Summe der gemäß dieser Ausgleichung also in Aufrechnung zu bringenden Würtembergischen Forderungen beträgt . . . . . 433,603 fl. 20 kr.

11.

Nach dem Pariser Staatsvertrag von 1810. stehen Würtemberg, in allen damals von ihm an Baden abgetretenen Landestheilen, die bis zum 11. November 1810. erwachsenen Einkünfte (Arreragen) nach dem anliegenden mit einem bereits übergebenen speziellen correspondirenden Verzeichnisse (sowohl liquide, als illiquide, exigible und inexigibel erachtetete) zu 238,081 fl. 46 kr berechnet tritt es, mit Ausschluß der, während des Laufs der Unterhandlungen erhobenen 1725 fl. Hornberger Rückstände, an Baden um die Summe von 32,000 fl.

ab, und übernimmt die Befriedigung aller PassivRückstände, Lasten und Schulden, welche bis zur BesitzEpoche für Baden auf diesen Arreragen haften.

Sollten hingegen diese Rückstande mehr als 32,000 fl. nebst Zinsen und Erhebungskosten abwerfen, so macht sich Baden anheischig unter Vorlage der Belege dem Königlich Würtembergischen Aerar diesen Mehrertrag zu vergüten.

(Vergl. Art. XXXI.)

B.

12.

Baden bringt auf vorstehende Summen, nach dem Staatsvertrage vom 26ten April 1822 Art.

II. a) in Gegenrechnung:

a) für seine 1808 abgetretenen Besitzungen in Homburg und Stahringen die Hälfte des evalvirten Kapitals, mit	51,532 fl. 30 kr.
b) Für ein im Vertrage vom 31ten Dezember 1808. Art. 10. wegen Epaven zugesagtes Kapital von 120,000 fl. nach Abzug einer Schuld der Deutschordens-Commende Meinau von 38,023 fl. 15 kr., und einer Summe von 19,135 fl. 30 kr. wegen epavirten, aber im Jahre 1810 an Baden rückgekommenen Gegenständen, noch Rest . . .	62,841 fl. 15 kr.
Zinse hievon und dem unter a) benannten Kapital, nach Anlage 6 .	86,506 fl. 3 kr.
Zusammen	200,879 fl. 48 kr.

13.

Nach der Bedingung des Vertrags vom 26. April 1822. Art. II. 5., und Art. III. 6. bringt Baden ferner, mit Zinsen zu 5. p. C. in Gegenrechnung:

Die Zahlungen an Nellenburger Localdiener und Pensionaire, die vor dem 11. November 1810 fällig waren, und von Badischen Kassen befriedigt wurden . .	278 fl. 47 kr.
nebst Zins zu	41 fl. 48 kr.
Anlage 7.	320 fl. 35 kr.

14.

Ersatz der der Stadt Radolphzell zu vergütenden zwey Kanonen . . .	240 fl.
Zins wegen des Vorschusses Badischer Kassen	39 fl. 15 kr.
Anlage 8.	279 fl. 15 kr.

15.

Ersatz der in der Würtembergischen Besitzzeit erwachsenen, von Baden vorschußweise bezahlten Privat-Forderungen von Hornberger Handwerksleuten . . .	882 fl. 13 kr.
Zins	385 fl. 57 kr.
Anlage 9.	1,268 fl. 10 kr.

16.

Für die Concurrenz der an Würtemberg gefallenen Commende Ortschaften, zu dem Johannittermeister'schen (Heitersheimischen) Passiv-Kapitalfonds, wegen Heulieferungen im Jahre 1796. zur Kaiserlich Oestreichischen Armee . . . . . 4,271 fl. 34 kr.
und Zinse . . . . . 2,398 fl. 58 kr.

nach Anlage 10. 6,670 fl. 32 kr.

17.

Baden erhält den Ersatz der an Mainzer Gläubiger (deren Forderungen auf Krautheim versichert waren, und welche in der Schuldentheilung an Würtemberg verwiesen wurden), vorschußweise geschehenen Abzahlungen, nach Abzug von 200 fl., welche Würtemberg, zu viel an Kapital-Schuld übernahm, gemäß Staatsvertrags von 1816. Art. II. §. 3 im Betrage von . . . . . 7,743 49 kr.
laut Anlage 11. Es gewährleistet diesen Betrag, seiner Vorschüsse.

Ebenso

18.

erhält es Ersatz der sequestrirten Gefälle des Stiftes Waldkirch, vom Jahre 1806 — 1808. Deren Herausgabe der Staatsvertrag, von 1808 Art. VIII. k. bereits zusagte. 4,430 fl. 27 kr.
Zins hievon . . . . . 3,093 fl. 33 kr.

nach Anlage 12. 7,524 — —

Sollte nach den Sequester-Rechnungen ein noch größerer Bezug erweißlich für Würtemberg statt gefunden haben; so wird auch dies Mehr vergütet.

19.

Wegen des mit Lasten, Vorräthen und Ausständen an Baden 1810 gekommen Eisenwerks Zizenhausen behält dasselbe, einschließlich der Zinse nach Gegenrechnung der Forderungen, welche an Würtemberg, von Lieferanten abgetreten wurden laut Anlage 13. ein Guthaben von . . . . . 1,599 fl. 5 kr.

Hinsichtlich der Zinsenforderung der Markgräflichen Renten-Administration für eine Kohlenlieferung der Obervogtey Münchhof zu 3,390 fl. 1¼ kr. im Jahre 1806 wird dieselbe, für die Zinsforderung von 1806 bis 1810, da diese in gegenwärtiger Ausgleichung über den Stand von 1810 nicht aufgenommen ward, mit der Begründung ihres Anspruches an Würtemberg gewiesen.

20.

Baden rechnet ferner ab, die an die Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sche Kasse zu fordernde, an die Würtembergische Schuldentilgungs-Kasse, in Folge eines Vertrages mit Baiern überwiesene Schuldforderung, von . . . . . 9,000 fl.
nebst Zinsen bis 26. April 1822 . . . . . 4,361 fl. 27 kr.

Anlage 14. 13,361 fl. 27 kr.

21.

Ferner werden ihm für eine Forderung, von Primaplanageldern der ehemaligen schwäbischen Kreis-Truppen (vergl. oben Art. VI.) statt der geforderten 2,624 fl. 3½ kr. hiermit . . . . . 1,444 fl. 54 kr.
zu gut gerechnet; auf das Mehr verzichtet Baden.

22.

Nach der Bestimmung des Vertrages vom Jahre 1822 Art. III. 1. bleibt der im Jahre 1814 ohne Verbindlichkeit von Baden übernommene Oberzollverwalter Weizel in dessen Diensten. Für dessen jährlichen Gehalt (seit 1814 bis zum 26. April 1822 mit Zinsen auf 14,693 fl. 36 kr. berechnet) vergütet Würtemberg im Wege des Vergleiches, an Baden 7,248 fl.
nämlich von 1814 bis 1816 den vollen Gehalt der 2 Jahre, 3,012 fl. und von da, wo er Baden Dienste geleistet, jährlich 706 fl. vom 26. April 1822 an zahlt Würtemberg auf die Lebenszeit des Weizel jährlich 706 fl. als Beytrag zu dessen Gehalt an das Badische Aerar.

23.

Für eine Forderung von . . . . . 2,048 fl. 55 kr. Kapital
und . . . . . 1,354 fl. 31 kr. Zinse
als Würtembergische Rata, in Betreff eines nicht exigibeln Postens, der Baden durch die Auseinandersetzung der schwäbisch-östreichisch Landständischen Kasse zu Ehingen, am 1. Febr. 1809 bey der Breisgau'schen Landschafts-Kasse wegen angeblich im Jahre 1799 für letzte gemachten Kriegslieferungen zugeschieden ward, aber nicht giebig gemacht werden konnte, erhält Baden im Vergleichswege die Hälfte des Kapital-Ansatzes . . . 1024 fl.
Anlage 16.

24.

Aus dem Vertrage vom 30. Jun. 1815 über die an Würtembergische Truppen zu leistende Verpflegung, Vorspann u. s. w. letzte Baden nach Abzug der baar erhaltenen 39,005 fl. 9 kr.
eine weitere Forderung von . . . . . 237,124 fl. 16 kr.
vor, worüber man sich auf eine noch von Würtemberg zu entrichtende Aversal-Summe von 180,000 fl. verglich, welche Baden in dieser Abrechnung aufführt.
Anlage 17.

25.

Würtemberg läßt sich für Steuer-Rückstand der ehemaligen Cameral-Verwaltung Radolphzell an die Gefällverwaltung Meinau . . . . . 182 fl. 1 kr.
in Aufrechnung bringen.

26.

Ueber die Kapitalien der von Dattenberg'schen Stiftung zu Villingen, hat man sich zu Erledigung dessen, was im Staatsvertrage vom 16. April 1807 §. 51. und vom 31. Dezbr. 1808 §. 8. i. über die Villinger Stiftungen gesagt ist, in der Art ausgeglichen, daß die in

Weikheim angelegten Kapitalien von 9,112 fl. 39 kr. Würtemberg zugehören, und Baden auf dieselben verzichtet.

Dagegen zahlt Würtemberg für die von Baden auf 10,277 fl. berechnete, Beytragssumme zu den auf genannter Stiftung ruhenden Lasten und Pensionen, sowohl für das vergangene, als das künftig laufende, ein für allemal ein Deckungskapital von . . . 8,000 fl.

Anlage 18.

Alle Urkunden und Akten, die auf das gegenseitig im Besitze bleibende Vermögen Bezug haben, werden, so weit es noch nicht geschehen, ausgeliefert.

27.

Die Forderung der Landschaft Nellenburg an das Würtembergische Aerar resp. die Staatsschuldentilgungskasse, wegen eines unbestrittenen Kapitals von 15,000 fl. sammt rückständigen Zinsen, und wegen deren ferneren bestrittenen Ansprache für einzelne Gegenstände, wie sie die Anlage näher bezeichnet, sowie dagegen die Forderung des Würtembergischen Aerars an die Landschaft, mit 5,938 fl. 12¾ kr. ist dahin ausgeglichen, daß laut Anlage 19., der Landschaft einschließlich der Zinsberechnung bis zum 26. April 1822, ein Guthaben von 12,743 fl. 28 kr. anerkannt ist.

Dabey werden der Landschaft Nellenburg bessere Beweise einer noch größeren Forderung vorzubringen; dagegen in diesem Falle auf dem Würtembergischen Aerar der Gegenbeweis größerer Gegenforderung vorbehalten.

28.

Die Summe der gemäß dieser Ausgleichung in Aufrechnung zu bringenden Badischen Forderungen beträgt . . . . . 450,289 fl. 4 kr.

29.

Gemäß der im Staatsvertrage vom 16. April 1807. §. 51. und vom 21. Dezember 1808 Art. 8. i. enthaltenen Bestimmungen, erkennt Würtemberg das Eigenthum der Kirche Pfaffenweiler auf 1,530 fl. Kapitalien, und der Kirche Furtwangen auf 1,541 fl. Kapitalien, zusammen 3,071 fl., welche vom Stifte St. Georgen in Villingen, vermöge KapitalRezeß vom 18. Dezember 1804 von den Kapitalien der Neckarburger Schloßkapelle (des Neckarburger Heiligen) beyden Pfarreyen zur Dotation zugeschieden wurden, und giebt die etwa davon bezogenen Zinse, sowie die Kapitalbriefe heraus.

Anlage 20.

30.

Baden verzichtet auf seine Ansprache an ein Kapital von 14,000 fl. sammt Zinsen, welches die Familie von Ulm-Werrenwag 1774 vom Stifte Muri entliehen, und auf ihre Herrschaft Werrenwag und Kallenberg radicirt hat.

Dagegen vertritt Würtemberg sowohl wegen dieses Gegenstandes, als wegen des Kapitals von noch 12,000 fl., (ursprünglich von 16,000 fl.) welches der Graf von Bissingen im Jahre 1773 durch Vermittlung des Stiftes St. Georgen zu Villingen bey dem Seckelamte des Kantons

Schaffhausen entliehen hat, sowohl für Kapital als Zinse, Baden gegen alle und jede Ansprache der Darleiher, namentlich gegen alle Forderung des Seckelamts an das St. Georgenstift zu Villingen.

31.

Für die, nach dem Pariser Staatsvertrage von 1810 Art. 9. an den zwischen beyden Staaten theilbaren Revenüen des Rechnungsjahres 1810 bis 1811 in den abgetretenen Landestheilen Baden gebührende Rate, ist an dasselbe zur Ergänzung von Würtemberg noch ferner, nach einer in der Würtembergischen Note vom 31. July 1822 zur Auseinandersetzung vorgeschlagenen Berechnung eine Zahlung von 8,830 fl. 29 kr. zur Ausgleichung bewilligt, und dasselbe verzichtet zugleich auf jede Ansprache an die, nach dem in jener Note angenommenen Theilungsmaaßstabe ihm gebührenden Revenüen vom 11. Nov. 1810 bis Georgii 1811.

Was dagegen die Rückstände (Arreragen) bis zum 11. Nov. 1810 als dem übereingekommenen Theilungstage der Einkünfte der abgetretenen Bezirke angeht, so hat solche Würtemberg, wie oben im Art. 11. bemerkt ist, im Brutto-Ansatze von 238,081 fl. 46 kr. um die Summe von 32,000 fl. an Baden frey von allen Passivrückständen, Lasten und Schulden überlassen.

Außer obiger Summe von 8,830 fl. 29 kr. werden noch von Würtemberg sowohl in Hinsicht der von Baden geforderten, aber von Würtemberg nicht als streng schuldig erkannten Zinse für die Zahlungen an Salm-Krautheimer Gläubiger (Art. 17) als auch für eine Vergütung der Zinse jenes Guthabens, welches Baden ohne diese Cession der Arreragen, vom 26. April 1822 bis zum Vertragsschlusse, laut oben Art. 10. und 28. ausgeworfenen Hauptsummen in Anspruch behielte, die Summe von . . . . . 6,483 fl. 47 kr. zugestanden. Mithin hat Baden

a) für das Würtembergische Guthaben (Art. 10.) von . . .	433,603 fl. 20 kr.
und	
b) für die Arreragen (Art. 11.)	32,000 fl. — —
im Ganzen	465,603 fl. 20 kr.
zu zahlen.	

Allein in Gegenrechnung zu bringen:

a) sein Guthaben (Art. 28.) von	450,289 fl. 4 kr.
b) die Ausgleichung für die Revenüen von 1810 — 1811 mit . .	8,830 fl. 29 kr.
c) die abzuziehenden	6,483 fl. 47 kr.

für weitere Zinse auf dem Vergleichungswege, wie oben bemerkt, im Ganzen 465,603 fl. 20 kr. wornach sich also beyderseitige Forderungen vollständig ausgleichen.

Sollte irgend ein Posten, der in dem übergebenen Verzeichnissen enthaltenen Ausstände mit Ausnahme der Artikel 11. bezeichneten 1725 fl. in der Zwischenzeit an Würtembergische Kassen bezahlt worden seyn, so versteht es sich, daß der Betrag an Baden vergütet wird.

Alle und jede auf diese Rückstände sprechenden Schriften werden an Baden ausgehändigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

32.

Alle in den vorhergehenden Artikeln genannten Gegenstände, bisher als bestritten oder in Abrechnung schwebend, sind durch diese Ausgleichung als definitiv erledigt und abgethan erkannt, und jeder weiteren Ansprache wegen derselben wird hiemit gegenseitig entsagt.

Wir genehmigen denselben nach allen obenstehenden Bestimmungen, und werden verordnen, daß er seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde, Kraft Unserer Unterschrift und des beygedruckten Staatssiegels.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Carlsruhe, den siebenzehenten May Eintausend achthundert Fünf und zwanzig.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berstett.

(L. S.)

Vorstehender Staatsvertrag wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 17ten May 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Berstett.

Vdt. Römer.

Verordnung.

Folgende Verordnung über das Verfahren bey Untersuchung von Zoll- und Accisdefraudationen der Militärpersonen, wird andurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Art. 1.

Die Anzeige von Zoll- und Accisdefraudationen gegen Militärpersonen geschieht bey dem Amt. Dasselbe trifft die provisorischen Anordnungen, welche nöthig sind, um das Factum konstatiren zu können, und das defraudirte Gefäll, so wie den Vollzug der Strafe zu sichern. Sodann sendet es das darüber aufgenommene Protokoll dem RegimentsCommando des Denunciaten.

Art. 2.

Das RegimentsCommando läßt die weitere Untersuchung vorschriftmäßig führen, und kann, wenn keine Officiere betheiligt sind, das betreffende Bezirksamt damit delegiren, es läßt sodann das Urtel fällen, und nach geschehener Bestätigung publiziren, und gibt unter Anschluß der Akten der OberzollInspektion davon Nachricht.

Art. 3.

Wird in der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingelegt, so vollzieht das RegimentsCommando das Urtel. Es liefert die erhobenen Gefälle und Geldstrafen an das Bezirksamt, von welchem die Anzeige geschah, ab, und kann, wenn das Urtel durch Zugriff auf solches Vermögen

geschehen muß, welches der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterliegt, den Vollzug dem Amt gleichfalls übertragen.

Art. 4.

Der Rekurs gegen das Erkenntniß des Regimentsgerichts geht im Rechtsweg an das KriegsMinisterium, und steht sowohl der OberzollInspektion als dem Denunciaten offen.

Die Bitte, um Nachlaß der Strafe, aus Gründen der Billigkeit, wird im Dienstweg beym KriegsMinisterium vorgelegt, und von diesem dem FinanzMinisterium zur weitern Verfügung übergeben. Sie steht nur dem Denunciaten zu.

Die Bitte um Nachlaß, schließt den Rekurs im Rechtsweg aus, dem KriegsMinisterium steht es zu, ex officio die Akten zur Milderung der Strafe an das FinanzMinisterium abzugeben.

Art. 5.

Der Rechtszug in dritter Instanz, der gleichfalls nur dem Denunciaten offen steht, an das Oberhofgericht.

Die Verordnung über die Kompetenz des Oberhofgerichts in Defraudationen der Civil-Personen findet auch hier ihre Anwendung, so wie überhaupt die Rekurse der Militärpersonen an die Summe und Fristen, welche im Allgemeinen vorgeschrieben werden, gebunden sind.

Carlsruhe den 8ten Juny 1825.

Auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Krieas-Ministerium.

von Schäffer.

Vdt. v. St. Julien.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Stadtamts-Assessor Eichrodt dahier, in gleicher Eigenschaft zum Oberamt Durlach zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das erledigte Amt Ueberlingen dem Assessor von Chrismar zu Durlach, unter Ernennung zum Amtmann, zu übertragen.

Durch Höchste Entschließung vom 9. Juny d. J. wurde der Oberamtmann Christian Donsbach zu Ettenheim zum Hofgerichtsrath in Freyburg, und der Rechtspraktikant Dr. Eduard Holzmann zum Hofgerichts-Assessor mit berathender Stimme ebendaselbst ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte evang. Pfarrey Rußheim, Landdekanats Carlsruhe, dem seitherigen Pfarrvikar Friedrich Wazenborn in Laufen zu übertragen.

Die von der Fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Professors und bisher provisorischen Directors Föhlisch, als Director an dem Gymnasium zu Wertheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Berichtigung.

Im letzten Regierungsblatt Nro. XII. Seite 93. Zeile 16. ist statt großen Rente zu lesen: ganzen Rente.

Berichtigungen
zum
Großherzoglich Badischen Staats- und Regierungs-Blatt Nro. XIII. vom 28. Juny 1825.

In dem erwähnten Staats- und Regierungs-Blatt Nro. XIII. haben sich bey dem Abdruck des Staatsvertrags mit dem Königreich Würtemberg über Ausgleichung verschiedener gegenseitiger Forderungen und Ansprüche, mehrere Druckfehler eingeschlichen, welche dahin verbessert werden:

Auf der ersten Seite pag. 97. von oben, Zeile 2. ist zu lesen: am K. Würt. Hofe, statt vom.

Auf der dritten Seite pag. 99. muß der Art. 11. also heißen:

„Nach dem Pariser Staatsvertrag von 1810. stehen Würtemberg in allen, damals von ihm an Baden abgetretenen Landestheilen, die bis zum 11ten November 1810 erwachsenen Einkünfte zu. Alle diese noch ausstehenden Einkünfte (Arreragen) nach dem anliegenden, mit einem bereits übergebenen speziellen correspondirenden, Verzeichnisse u. s. w."

Mehrere unrichtig gesetzte Interpunktionen, besonders in den Art. 18., 19., 21., 22 und 26. sind von selbst zu erkennen, und gefällig zu verbessern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg